

## REGLEMENT

- 1.1. Die dibis ist eine Deutschsprachige Interessengruppe der Beraterinnen\* für Infektionsprävention und Spitalhygiene des SBK (Schweizer Berufsverband für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner)
- 1.2. Die dibis bezweckt den Zusammenschluss von Fachpersonen der Infektionsprävention /Infektionskontrolle und der Spitalhygiene
- 1.3. Die dibis fördert diese Fachpersonen bei der Ausführung ihres Auftrags und trägt dazu bei, deren Rolle im Bereich der Infektionsprävention und Spitalhygiene zu entwickeln und somit die Qualität der Pflege zu fördern
- 1.4. Die dibis verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen

### **2. Ziele / Aufgaben**

- 2.1. Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Entwicklung von Strategien unter den regionalen Interessensgruppen
- 2.2. Erarbeitung von Massnahmen zur Prävention von nosokomialen Infektionen (Patienten, Personal, Besucher) aufgrund von fundierten Erfahrungswerten der Mitglieder, wissenschaftlicher Arbeiten und/oder Untersuchungen anerkannter Fachpersonen in Zusammenarbeit mit der SGSH (Schweizer Gesellschaft für Spitalhygiene)
- 2.3. Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Beraterinnen und Expertinnen\* für Infektionsprävention und Spitalhygiene
- 2.4. Einheitliche Interessensvertretung und Verbreitung von fachlichen, sowie berufspolitischen Informationen
- 2.5. Förderliche, themenzentrierte Zusammenarbeit mit der SGSH

### **3. Mitgliedschaft / Austritt von Mitgliedern**

- 3.1. Jede Pflegefachfrau / Jeder Pflegefachmann mit einer Weiterbildung in Infektionsprävention und Spitalhygiene oder einer gleichwertigen, im Ausland erworbenen, Weiterbildung kann ordentliches Mitglied werden
- 3.2. Die ordentliche Mitgliedschaft in der dibis setzt die Mitgliedschaft beim SBK voraus.
- 3.3. Natürliche Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind und über eine Weiterbildung in Infektionsprävention und Spitalhygiene oder eine gleichwertige, im Ausland erworbene Weiterbildung verfügen, aber den Mitgliedschaftsvoraussetzungen des SBK nicht erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3.4. Die ausserordentlichen Mitglieder geniessen im Verhältnis zur dibis die gleichen Rechte und unterstehen den gleichen Verpflichtungen wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar.
- 3.5. Über die Aufnahme eines Einzelmitglieds entscheidet der Vorstand dibis. Er kann den Entscheid an die Regionalgruppen delegieren
- 3.6. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen
- 3.7. Bei Aufnahme erhält jedes Mitglied das Reglement der dibis
- 3.8. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern erlischt mit deren Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand dibis schriftlich einzureichen
- 3.9. Mitglieder, welche den Zwecken und Beschlüssen der dibis, der regionalen IG, oder dem SBK zuwiderhandeln, oder durch ihr persönliches oder geschäftliches Verhalten die Interessen der IG gefährden, können aus der dibis ausgeschlossen werden
- 3.10. Mitglieder, die sich besonders innerhalb der dibis, durch ihre Arbeiten auf dem Gebiet der Hygiene hervorragen haben, können auf Antrag durch Einzelmitglieder oder dem Vorstand dibis an der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Über den Antrag muss an der Jahresversammlung abgestimmt werden. Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen der dibis eingeladen, sind stimmberechtigt und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

### **4. Mitgliederversammlung**

- 4.1. Die Mitgliederversammlung erfolgt ordentlicherweise einmal im Jahr
- 4.2. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung
- 4.3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt
- 4.4. Jedes Mitglied erhält vor der Mitgliederversammlung eine Traktandenliste und einen schriftlichen Jahresbericht
- 4.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt folgende Traktanden:
  - 4.5.1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - 4.5.2. Jahresbericht der Präsidentin
  - 4.5.3. Wahl der Präsidentin und des Vorstandes, alle 2 Jahre
  - 4.5.4. Festlegen des Mitgliederbeitrags
  - 4.5.5. Aufnahme von neuen Regionalgruppen, wenn die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist
  - 4.5.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag von Einzelmitgliedern oder des Vorstandes

## **5. Vorstand**

- 5.1. Er führt und leitet die dibis und ist verpflichtet, die Interessen der dibis gegenüber seinen Mitgliedern, dem SBK und der Öffentlichkeit zu wahren
- 5.2. Vorstandsmitglieder können ausschliesslich Mitglieder mit Ausbildung und Tätigkeit als Beraterin/Expertin für Infektionsprävention und Spitalhygiene werden
- 5.3. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen
- 5.4. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal 3 mal in Folge wieder gewählt werden
- 5.5. Der Vorstand konstituiert sich selbst
- 5.6. Die RIGS sind im Vorstand durch Mitglieder vertreten
- 5.7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre
- 5.8. Die Vorstandswahlen sind offene Wahlen. Sie können auf Begehren geheim durchgeführt werden, soweit dies vorher mehrheitlich beschlossen wird
- 5.9. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden

## **6. Finanzen**

- 6.1. Die dibis ist finanziell selbsttragend. Sie führt über Einnahmen und Ausgaben und über das allfällige Vermögen eine eigene Rechnung
- 6.2. Als Einnahmequellen der dibis kommen in Betracht:
  - 6.2.1. Mitgliederbeiträge
  - 6.2.2. Eintrittsgelder bei Fortbildungsveranstaltungen
  - 6.2.3. Zuwendung von Dritten (Sektionen, Spitäler, private Organisationen, Firmen, Gemeinwesen, Privatpersonen)
  - 6.2.4. Erträge aus besonderen Aktionen
  - 6.2.5. Beitrag aus der Zentralkasse gemäss Reglement des SBK zum Finanzausgleich zwischen Zentralorganisation und Interessengruppe vom 29. 9. 1989

## **7. Kompetenzen der dibis**

- 7.1. Die dibis hält sich an die Statuten, Reglemente und an die grundlegenden Dokumente des SBK
- 7.2. Die dibis kann in ihrem eigenen Namen Stellungnahmen veröffentlichen und einem Ad-hoc-Komitee beitreten
- 7.3. Stellungnahmen im Namen des SBK, sowie der Beitritt zu Vereinen mit eigener juristischer Person bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes
- 7.4. Der Abschluss rechtlicher Verbindlichkeiten (z.B. Verträge), welche die finanziellen Möglichkeiten der dibis übersteigen, ist vom Zentralvorstand zu genehmigen
- 7.5. Der Vorstand der dibis hat das Recht, dem Zentralvorstand Anträge im Rahmen ihres reglementarischen Zwecks zu unterbreiten
- 7.6. Die dibis muss dem Zentralvorstand jährlich einen kurzen Bericht erstatten und die Abrechnung beilegen

## **8. Auflösung**

- 8.1. Zur Auflösung der dibis in Folge allzu starker Verminderung der Mitgliederzahl oder aus einem anderen Grund bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen
- 8.2. Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen der dibis keinen Anspruch. Für den zur Zeit des Ausscheidens laufenden Jahresbeitrag bleiben sie der dibis haftbar
- 8.3. Bei Auflösung der dibis durch die Mitgliederversammlung fliesst das eventuell vorhandene Vermögen in die Zentralkasse des SBK

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Sofern dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, werden die SBK-Statuten vom 6. Juni 1991 sinngemäss angewendet
- 9.2. Dieses Reglement wurde am 23. 9. 1997 durch die Mitgliederversammlung und am 10. 10. 1997 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt
- 9.3. An der Mitgliederversammlung vom 26. 11. 1998 wurde der Punkt „Vorstand“ abgeändert
- 9.4. Das Reglement wurde am 3. 11. 2001 strukturell überarbeitet.
- 9.5. An der Mitgliederversammlung vom 20. 01. 2005 wurde der Name des SBK an die neue Fassung angepasst und die Mitgliedschaft neu definiert.
- 9.6. An der Mitgliederversammlung vom 19. 01. 2006 wurde gemäss SBK die Mitgliedschaft neu definiert.
- 9.7. An der Jahresversammlung (JV) vom 22.01.2009 wurde gemäss SBK die Ehrenmitgliedschaft neu definiert, die Änderung vom SBK Zentralvorstand (ZV) am 22.04.2009 genehmigt
- 9.8. Der dibis Vorstand vom 29.01.2009 beschloss Anpassungen in Art. 3.7. und 5.3. Diese wurden vom ZV SBK am 22.04.2009 genehmigt, sofern diese von der JV am 21.01.2010 unverändert genehmigt werden

---

\*Die Bezeichnung Beraterin / Präsidentin / Expertin schliesst männliche Personen mit ein

\*Die Bezeichnung Expertin setzt die Absolvierung der höheren Fachausbildung Stufe II, Schwerpunkt Hygiene voraus